

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/197 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

A. Problem

Ergänzung des bestehenden energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens zur Intensivierung des brancheninternen Wettbewerbs in der Gaswirtschaft, insbesondere durch Schaffung der Verpflichtung für Gasunternehmen, Dritten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Gasnetzen zu gewähren sowie durch die Einführung von Netzbetriebsvorschriften, nach denen die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen und in der internen Rechnungslegung gesonderte Konten für Fernleitung, Verteilung und Speicherung zu führen sind. Kartellbehördliche Netzzugangsverfügungen sollen künftig sofort vollziehbar sein. Schließlich werden die den verhandelten Netzzugang konkretisierenden Verbändevereinbarungen mit größerer rechtlicher Verbindlichkeit ausgestattet und werden nicht mehr zeitgemäße Regelungen im Interesse funktionierender Märkte den heutigen Bedingungen angepasst.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Kostenentlastung durch günstigere Strom- und Gaspreise.

Das Aufkommen der Gemeinden aus Konzessionsabgaben für Gas bleibt durch das fortbestehende Wegemonopol für die Leitungsverlegung erhalten.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. In der Tendenz bewirkt die Novelle eine Kostenentlastung für alle Strom- und Gasverbraucher durch günstigere Strom- und Gaspreise. Sie hat daher ebenfalls positive Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/197 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. Februar 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Dr. Joachim Pfeiffer
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Joachim Pfeiffer

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse, abgelehnte Änderungsanträge und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/197 ist in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Dezember 2002 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 29. Januar 2003 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 29. Januar 2003 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Die Fraktion der FDP legte den nachfolgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(9)187) vor, der keine Mehrheit fand:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfs vom 17. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

a) An den unveränderten Artikel 6, Absatz 1, Satz 1–4 Energiewirtschaftsgesetz wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei Anwendung dieser Vorschriften ist die Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über die Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (Bundesanzeiger Nr. 85b vom 8. Mai 2002) in der jeweiligen Fassung zu berücksichtigen.

b) Die Buchstaben b und c werden gestrichen.

In Ziffer 4 erhält § 6a Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) folgenden Wortlaut:

(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kal-

kulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. § 19 Absatz 4 und § 20 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt. Zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Netzzugangsverhandlungen und Zugangsverweigerungen wird eine Streitschlichtungsstelle beim Bundeskartellamt eingerichtet.“

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und abgeschlossen. Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unverändert angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 und der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind wesentliche rechtliche Voraussetzungen geschaffen, um den Gasmarkt für den Wettbewerb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt zu öffnen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den bestehenden energiewirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmen für die Gaswirtschaft durch entsprechende Änderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu ergänzen. Für Gasunternehmen soll künftig in Parallele zu den Regeln im Strombereich die Verpflichtung gelten, Dritten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Gasnetzen zu gewähren. Weitere Verpflichtungen, die in das Gesetz aufgenommen werden, betreffen Netzbetriebsvorschriften, nach denen die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen und in der internen Rechnungslegung gesonderte Konten für Fernleitung, Verteilung und Speicherung zu führen sind. Kartellbehördliche Netzzugangsverfügungen sollen künftig sofort vollziehbar sein. Die den verhandelten Netzzugang konkretisierenden Verbändevereinbarungen werden mit größerer rechtlicher Verbindlichkeit ausgestattet. Nicht mehr zeitgemäße Regelungen werden im Interesse funktionierender Märkte den heutigen Bedingungen angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 15/197 verwiesen.

III. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss darüber, dass eine rasche Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG schon aus europarechtlichen Gründen zwingend erforderlich sei.

Die Mitglieder der **Koalitionsfraktionen** vertraten die Ansicht, dass eine Verrechtlichung die Verbändevereinbarung stabilisieren werde. Damit erhöhe sich die Chance auf Akzeptanz dieser deutschen Sondersituation durch die EU-Kommission. Zu begrüßen sei ferner die Tatsache, dass durch die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit von Netzzugangsverfügungen die Rolle des Bundeskartellamtes gestärkt werde.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** kritisierten, dass die Koalitionsfraktionen den vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode nahezu unverändert erneut eingebracht hätten, obwohl sie mit eben diesem Gesetzentwurf bereits in der letzten Legislaturperiode im Bundesrat gescheitert seien. Eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung sei nicht möglich, weil die jetzigen Regelungen zu einer tendenziellen Einschränkung des Wettbewerbs und zu höheren Preisen führen würden.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** betonten, dass die Formulierung „gute fachliche Praxis“ im Gesetzentwurf zu ungenau sei. Ihre Fraktion strebe insbesondere eine Weiterentwicklung der Verbändevereinbarungen an. Auch müsse die Kartellaufsicht gestärkt werden, indem beim Bundeskartellamt eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet werde. Dadurch könne man die Wettbewerbsstrukturen in diesem Bereich erheblich stärken.

Berlin, den 12. Februar 2003

Dr. Joachim Pfeiffer
Berichtersteller

